

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/37
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/37)

27. April 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Abschnitt 6.8.3: Sondervorschriften für die Klasse 2

Klarstellung bezüglich der Vorschriften für Sicherheitseinrichtungen an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase in den Absätzen 6.8.3.2.11 und 6.8.3.2.12

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einführung

In Absatz 6.8.3.2.11 des derzeitigen RID/ADR sind Vorschriften für die Anzahl und die Abblasmenge der Sicherheitsventile von Tanks für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase enthalten. Darüber hinaus lässt dieser Absatz den Ersatz eines Sicherheitsventils durch eine Berstscheibe zu, die beim Prüfdruck aufreißen muss, und definiert die Abblasmenge der Kombination von Druckentlastungseinrichtungen.

Der Absatz 6.8.3.2.12 deckt die Vorschriften für die Bauart der Sicherheitsventile und den Ansprechdruck ab. Die gegebenen Bauartvorschriften lassen die Interpretation zu, dass der Begriff "Sicherheitsventil" auch Berstscheiben umfasst. In diesem Fall stünde der Ansprechdruck des Absatzes 6.8.3.2.12 in Widerspruch zum Ansprechdruck für Berstscheiben in Absatz 6.8.3.2.11. Auf der anderen Seite würden keine Bauartvorschriften für Berstscheiben bestehen, wenn der Begriff "Sicherheitsventil" in Absatz 6.8.3.2.12 nicht die Berstscheiben umfassen würde.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Aus diesem Grund schlägt EIGA durch die Verschiebung der Vorschriften für den Ansprechdruck von Sicherheitsventilen von Absatz 6.8.3.2.12 in den Absatz 6.8.3.2.11 eine klare Unterscheidung zwischen den Vorschriften für den Betrieb der Druckentlastungseinrichtungen in Absatz 6.8.3.2.11 und für die Bauart der Druckentlastungseinrichtungen in 6.8.3.2.12 vor. In diesem Fall ist klar, dass der Absatz 6.8.3.2.12 auf alle Arten von Druckentlastungseinrichtungen anzuwenden ist. EIGA schlägt deshalb vor, in diesem Absatz die allgemeinere Formulierung "Druckentlastungseinrichtung" zu verwenden.

Bezüglich ihrer Größe und ihrer Abblasmenge ist die Verfügbarkeit von bauartzugelassenen Sicherheitseinrichtungen für tiefgekühlt verflüssigte Gase auf dem Markt begrenzt. In einigen Fällen kann es notwendig sein, mehr als zwei Sicherheitsventile anzubringen, um die Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.11 hinsichtlich der Abblasmenge der Kombination von Entlastungseinrichtungen zu erfüllen. Aus diesem Grund schlägt EIGA darüber hinaus vor, die Vorschrift für zwei Sicherheitsventile in Absatz 6.8.3.2.11 als Minimum anzusehen.

Antrag

6.8.3.2.11 Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase müssen mit zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Sicherheitsventilen versehen sein, die in der Lage sind, sich bei dem auf dem Tank angegebenen höchsten Betriebsdruck zu öffnen. ~~Jedes Sicherheitsventil~~ Zwei der Sicherheitsventile müssen jeweils so bemessen sein, dass die im normalen Betrieb durch Verdampfung entstehenden Gase abgeführt werden können, ohne dass der Druck zu irgendeinem Zeitpunkt den auf dem Tank angegebenen Betriebsdruck um mehr als 10 % übersteigt.

Eines der ~~beiden~~ Sicherheitsventile darf durch eine Berstscheibe ersetzt werden, die beim Prüfdruck aufreißen muss.

~~Sicherheitsventil und Berstscheibe müssen~~ Die Kombination der Druckentlastungseinrichtungen muss beim Zusammenbruch des Vakuums bei Doppelmanteltanks oder bei einer Beschädigung von 20 % der Isolierung von einwandigen Tanks einen Ausströmungsquerschnitt freigeben, der eine Drucksteigerung im Tank über den Prüfdruck hinaus verhindert.

6.8.3.2.12 Die ~~Sicherheitsventile~~ Druckentlastungseinrichtungen der Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase ~~müssen sich bei dem auf dem Tank angegebenen Betriebsdruck öffnen~~. Sie müssen so gebaut sein, dass sie auch bei ihrer tiefsten Betriebstemperatur einwandfrei arbeiten. Die sichere Arbeitsweise bei dieser Temperatur ist durch die Prüfung ~~des~~ der einzelnen ~~Ventils~~ Einrichtung oder durch eine Baumusterprüfung festzustellen und nachzuweisen.

Begründung

Dieser Antrag wird eine Klarstellung hinsichtlich der Anzahl, der Art, des Ansprechdrucks und der Bauartvorschriften für Sicherheitseinrichtungen an Tanks für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigte Gase herbeiführen.

Auswirkungen auf die Sicherheit: Höhere Sicherheit durch Klarstellung.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Durchsetzbarkeit: Keine Probleme.
